

# **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der St. Hildegard-Grundschule**

## **1. Erziehungsmaßnahmen**

In der St. Hildegard-Grundschule werden bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Kindern vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt.

Folgende Maßnahmen gehören dazu:

Gemeinsam mit den Kindern erstellen die Klassenlehrkräfte **Klassenregeln**, die sichtbar für alle aushängen. In den Klassen werden die Kinder, die sich stets an die Regeln halten, durch „**Leisepunkte**“ belohnt. Bei Verstößen gegen die Klassenregeln bzw. gegen die Schulordnung führen die Lehrkräfte als erstes **erzieherische Gespräche** mit dem jeweiligen Kind und treffen gemeinsame Absprachen (dazu können Wiedergutmachungen gehören). Bei wiederholten bzw. extremen Unterrichtsstörungen, die das Lehren und Lernen unmöglich machen, können Kinder mit einer „**Roten Karte**“ in den Flur / Freiarbeitsraum geschickt werden. Auch Grenzüberschreitungen anderen Kindern gegenüber und Disziplinlosigkeit im Schulhaus führen zum Schreiben einer „Roten Karte“. In der Regel erfolgt das Schreiben der „Roten Karte“ während einer der Pausen. Tritt keine Verhaltensänderung ein, werden die **Erziehungsberechtigten** zu einem **Gespräch** eingeladen, um mit ihnen gemeinsam Maßnahmen festzulegen. Bei wiederholtem störendem Verhalten nimmt das Kind stundenweise am **Unterricht einer anderen Klasse** teil. Es erhält Aufgaben und muss den verpassten Lernstoff bei Bedarf nachholen. Darüber erfolgt eine Information an die Eltern. Haben sich zahlreiche „Rote Karten“ angesammelt, wird das betroffene Kind vor den **Kinderrat** geladen. Dieser entscheidet über einen besonderen **Dienst** für die Schulgemeinschaft, der als Wiedergutmachung ausgeführt werden muss. Sollte es trotzdem zu weiteren Verstößen kommen, erfolgt ein Gespräch mit der **Schulleitung**. Innerhalb dieses Gesprächs wird eine schriftliche **Vereinbarung** getroffen, in der das Kind unterschreibt, dass es in Zukunft die verletzte Regel einhalten wird. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Die Vereinbarung verbleibt für vier Wochen in einem Vereinbarungsordner. Bei einer anhaltenden positiven Verhaltensänderung gilt die Vereinbarung als erfüllt und wird wieder aus dem Ordner entfernt. Zuletzt werden die Eltern und ggf. das Kind zu einem **Gespräch mit allen in der Klasse unterrichtenden Lehrerkräften (Klassenkonferenz)** eingeladen, um zu einer dauerhaften Lösung zu kommen. Bei Bedarf werden in diesem Gremium bereits Ordnungsmaßnahmen festgelegt.

## **2. Ordnungsmaßnahmen**

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer positiven Verhaltensänderung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die SchülerInnen die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit stark beeinträchtigen oder andere am Schulleben Beteiligte gefährden.

Folgende Maßnahmen gehören dazu:

### **2.1 Schriftlicher Verweis**

Zuvor lädt die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein. Der schriftliche Verweis wird angedroht (letzte Chance der Erziehungsberechtigten ihrem Kind den Ernst der Lage klarzumachen). Erst bei einem weiteren Verstoß wird der schriftliche Verweis erteilt. Dieser verbleibt in der Schülerakte, eine Kopie wird an die Erziehungsberechtigten geschickt.

### **2.2 Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu fünf Schultagen**

Über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist das Kind und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Auch diese Ordnungsmaßnahme wird in der Schülerakte vermerkt. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

### **2.3 Kündigung des Schulvertrages**

Über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet die Schulträgerin nach Anhörung der Lehrerkonferenz. Vor der Entscheidung über diese Ordnungsmaßnahme ist das Kind und deren Erziehungsberechtigte zu hören.